
EuGH – 14.01.2016

C-399/14

- Waldschlösschenbrücke -

Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer

60329 Frankfurt am Main * Niddastraße 74

Tel. 069/4003400-13 * Fax. 069/4003400-23

kanzlei@pg-t.de

www.pg-t.de

Jan. 2003	VU – keine erhebliche Beeinträchtigung
25.02.2004	Planfeststellungsbeschluss
Dez. 2004	Aufnahme in Gemeinschaftsliste
19.10.2006	Vogelschutzgebiet
Nov. 2007	Baubeginn
14.10.2008	Planergänzung/-änderung VU – erhebliche Beeinträchtigung bejaht; Ausnahme erteilt
2013	Straße freigegeben

15.04.2004	Klage	
B. v. 7.7.2005	VG Dresden – 3 K 922/04	(Eilantrag abgewiesen)
B. v. 8.12.2005	OVG Bautzen – 5 BS 184/05	(Beschwerde zurückgewiesen)
B. v. 9.8.2007	VG Dresden – 3 K 712/07	(§ 80VII – aufsch. Wirkung)
B. v. 12.11.2007	OVG Bautzen – 5 BS 336/07	(Beschluss mit Auflagen!! Es darf gebaut werden darf)
U. v. 30.10.2008	VG Dresden – 3 K 923/04	(Klage abgewiesen; Berufung zugelassen)
U. v. 15.12.2011	OVG Bautzen – 5 A 195/09	(Klage abgewiesen; Revision zugelassen)
B. v. 06.03.2014	BVerwG – 9 C 6.12	(Beschluss zur Vorlage)
U. v. 14.01.2016	EuGH – C-399/14	
????	Bundesverwaltungsgericht ??	

Mit seiner ersten Frage möchte das BVerwG wissen, ob Art. 6 Abs. 2 FFH-RL dahin auszulegen ist, dass ein Projekt im Anschluss an eine nicht den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 entsprechenden Untersuchung vor der Aufnahme eines Gebiets in die Gemeinschaftsliste genehmigt worden ist, vor seiner Ausführung von den zuständigen Behörden einer nachträglichen VP zu unterziehen ist. (Rn. 30)

1. Fehlerhafte VP
2. Genehmigung
3. Vor Ausführung erneute VP? „Nachträgliche VP“

- Ist Art. 6 Abs. 2 FFH-RL anwendbar? Nur wenn Gebiete in die Gemeinschaftsliste aufgenommen worden sind. ABER auch dann, wenn:
 - Papenburg-Entscheidung (Rn. 33): wiederkehrendes Projekt; irgendwann Natura-2000-Gebiet; neue Entscheidung, dann VP-pflichtig
 - Also auch: Bei Auseinanderfallen von Genehmigung und Ausführung eines Projekts und nach Genehmigung Aufnahme in die Gemeinschaftsliste, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL einschlägig
- Ergebe sich nicht zweifelsfrei aus Art. 6 Abs. 2 (Rn. 35) – allgemeine Schutzpflicht . Laufende Verpflichtung! (Rn. 37)
- Allgemeine Schutzpflicht ≠ Pflicht zur Durchführung einer VP (keine absolute Verpflichtung – Ermessen) (Rn. 38-40)

Antwort zu Frage 1

- Erhebliche Beeinträchtigung muss ausgeschlossen sein (Rn. 41-43)
- „Wenn eine solche Wahrscheinlichkeit oder Gefahr auftreten kann, ..., **konkretisiert sich die allgemeine Schutzpflicht in einer Pflicht zur Durchführung dieser Prüfung**“ (Rn. 44)
- „Es ist Sache des nationalen Gerichts ... zu überprüfen, ob eine neue Prüfung ... die einzige geeignete Maßnahme ... darstellt, um die ... Verschlechterung der Lebensräume oder von Störungen von Arten, ... auszuräumen.“ (Rn. 45)
- Antwort:
 - **..., wenn diese VP die einzige geeignete Maßnahme darstellt, um zu verhindern, dass die Ausführung zu einer Verschlechterung oder Störung führt. Gerichte müssen dies prüfen (Rn. 46)**

Welche **Anforderungen** sind an eine nachträgliche VP zu stellen?

- Art. 6 Abs. 3 – Vorsorgegrundsatz – Beeinträchtigungen wirksam verhüten – strenges Genehmigungskriterium (Rn. 48)
- Beste wissenschaftliche Erkenntnisse – nicht lückenhaft und vollständig, präzise und endgültige Feststellung – jeder vernünftige wissenschaftliche Zweifel muss ausgeräumt werden (Rn. 49/50).
- Art. 6 Abs. 2 benennt solche Kriterien nicht, **ABER: ein zusammenhängender Normkomplex – das gleiche Schutzniveau (Rn. 52)**
- Anforderungen an nachträgliche VP: Die Gleichen!

Wenn eine Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 in Erwägung gezogen wird, dann dürfen keine Abstriche im Rahmen der Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 hingenommen werden (Rn. 55-57!!)

Auf welchen Zeitpunkt kommt es an?

- Art. 4 Abs. 5 – Aufnahme in die Gemeinschaftsliste. Dann aber!
- Bei einer nach Art. 6 Abs. 2 notwendig gewordenen nachträglichen Prüfung, müssen alle **zum Zeitpunkt der Aufnahme dieses Gebietes** vorliegenden Umstände und alle danach durch die teilweise oder vollständige Ausführung des Projekts eingetretenen oder möglicherweise eintretenden Auswirkungen des Projekts berücksichtigt werden müssen. (Rn. 62)

Können dann,

wenn eine neue VP durchgeführt wird, um Fehler zu heilen, die in Bezug auf die vor der Aufnahme dieses Gebiets in die Gemeinschaftsliste durchgeführte Vorprüfung oder in Bezug auf die nachträgliche Prüfung nach Art. 6 Abs. 2 festgestellt wurden, obwohl das Vorhaben schon ausgeführt worden ist,

die Anforderungen an die VP deshalb verändert werden, weil die Genehmigung für sofort vollziehbar erklärt worden ist und der Eilantrag erfolglos blieb?

Können die Anforderungen an die Kontrolle im Rahmen der **Alternativenprüfung** deshalb verändert werden, weil das Projekt bereits ausgeführt ist?

(BVerwG:

- die Kosten für den Bau
 - die ökologischen Auswirkungen
 - die Kosten des möglichen Rückbaus
- sollen berücksichtigt werden können)

„Somit verlangt die Alternativenprüfung, dass die ökologischen Folgen des Fortbestands oder die Begrenzung der Nutzung des fraglichen Bauwerks einschließlich seiner Schließung, ja sogar des Abrisses, auf der einen und die überwiegenden öffentlichen Interessen, die zu der Errichtung geführt haben, auf der anderen Seite gegeneinander abgewogen werden.“ (Rn. 74)

Wenn der Abriss erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringt, kommt dieser nicht als Alternative in Betracht. (Rn. 75-richtig verstanden?)

Ein Abriss bedarf einer VP (Rn. 76)

Nachträgliche Prüfung gem. Art. 6 Abs. 2 muss den Anforderungen an Art. 6 Abs. 4 genügen, **unabhängig vom Sofortvollzug**. Die praktische Wirksamkeit des Schutzes würde durch die „internen Verfahrensregeln“ verloren gehen, wenn die Anforderungen anders wären. (Rn. 67-68)

- Wenn ja, Art. 6 Abs. 4 analog! Eng auszulegen (Rn. 71, 72)
- Prüfung der Alternativlösungen (Art. 6 Abs. 4 analog):
 - Realisierte Risiken?
 - Drohende Risiken durch den Betrieb?

„Bei der Suche nach einer Alternative dürfen weder eine etwaige Verschlechterung und Störungen, die durch den Bau und die Inbetriebnahme des fraglichen Bauwerks hervorgerufen werden, noch etwaige Vorteile, die dieses mit sich bringt, außer Acht gelassen werden.“ (Rn. 74!)

Antwort 4. Frage: wirtschaftliche Kosten

- Den Kosten (für Bau und Abriss) durch **nicht die gleiche Bedeutung** zukommen wie dem mit der FFH-RL verfolgten Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Es kann nicht zugelassen werden, dass bei der Wahl der Alternativlösungen **allein** auf die wirtschaftlichen Kosten solcher Maßnahmen abgestellt wird (Rn. 77).
 1. In der VP ändern sich die Anforderungen nicht, weil die Genehmigung für sofort vollziehbar erklärt worden ist.
 2. In der VP ist zu berücksichtigen, wenn sich Risiken realisiert haben.
 3. Anforderungen an die Alternativenprüfung ändern sich nicht, auch wenn das Vorhaben gebaut und betrieben wird.

- Entspricht die VP von 2008 den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3?
- Wenn fehlerhaft – nachträgliche Fehlerheilung möglich?
- Erhebliche Beeinträchtigung durch Abriss?
- Gelingt Fehlerheilung nicht, müsste die Waldschlösschenbrücke zurückgebaut werden.

- Art. 6 Abs. 2: EuGH lässt Gestaltungsspielraum zu, aber durch welche andere Maßnahme als Art. 6 Abs. 3 ist das gleiche Schutzniveau gewährleistet? – bislang nicht ersichtlich
- Generalanwältin hatte gefordert: Auch bei Veränderungen nach Bestandskraft und vor Ausführung nachträgliche VP. Hierzu äußert sich der EuGH nicht.
- Keine Privilegierung (wie vom BVerwG angedacht) bereits ausgeführter Vorhaben. Nachträgliche VP. Wenn eB – Abriss möglich.
- Auf die Fertigstellung des Vorhabens darf keine Rücksicht genommen werden. Finanzielle Folgen dürfen nicht „allein“ berücksichtigt werden.
- Risiko bei noch nicht bestandskräftigen aufgrund eines Sofortvollzugs ausgeführten Vorhabens.

Stichworte:

Vertragsverletzungsverfahren gegen Bulgarien vom selben Tag (Rs.C-141/14) – lesen, auswerten (siehe auch Lau – Windkraft -)

IDUR-Schnellbriefbeitrag – Jan/Feb. 2016
